

ff) Eigentumsverhältnisse am Baugelände. Befindet sich das Baugelände nicht in Volkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;

5. inderörtliche Standortgenehmigung der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- oder Dorfplanung;
6. Darstellung folgender Anlagen:
  - a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation,
  - b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und deren Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
7. Darstellung der Ausrüstungen:
  - a) Ausrüstungslisten,
  - b) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
8. Unterlagen über Kosten:
  - a) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes,
  - b) Gesamtkostenzusammenstellung für den technologischen und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

#### C. Bautechnischer Teil des Vorprojektes

##### § 20

1. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
  - a) Bautechnischer Erläuterungsbericht;
  - b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1:200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
  - c) notwendige Vermessungsarbeiten;
  - d) notwendige Baugrund- und Wasseruntersuchungen;
  - e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes;
  - f) überschläglicher Baustoffbedarf;
2. Die im § 20 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Unterlagen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten.
3. Ist ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich, so gehören zum bautechnischen Teil des Vorprojektes auch die im § 19 unter Ziffern 2 bis 5 genannten Unterlagen.

#### D. Ausarbeitung des Vorprojektes

##### § 21

Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Kreise, die Städte- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird mit den örtlich zuständigen Stellen ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheiden zunächst die Räte der Bezirke, endgültig das Ministerium für Aufbau.

##### § 22

Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerhebung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Wasserversorgung und Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.) hinzuzuziehen.

##### § 23

Alle Projektanten sind verpflichtet, die vom Ministerium für Aufbau oder den zuständigen Stellen für bestimmte Bauobjekte für verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

#### E. Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes (Technologie und Bau)

##### § 24

(1) Das Vorprojekt muß für den technologischen Teil von der Gütekontrolle des zuständigen volkseigenen technologischen Projektierungsbetriebes, für den bautechnischen Teil von der Gütekontrolle des zuständigen volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebes geprüft werden. Die Gütekontrolle dieser Projektierungsbetriebe wird von den zuständigen Planträgern angeleitet und kontrolliert. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt und auf Verlangen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, die Prüfung bautechnischer Vorprojekte selbst durchzuführen.

(2) Das von einem privaten Projektanten ausgearbeitete Vorprojekt unterliegt der Prüfung durch die Bauaufsicht der Abteilung Aufbau bei den Räten der Bezirke oder Kreise.

##### § 25

Die Gütekontrolle der Projektierungsbetriebe bzw. die Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen hat die Prüfung des Vorprojektes innerhalb des für die Ausarbeitung des Vorprojektes vertraglich festgelegten Fertigstellungstermines durchzuführen.

##### § 26

Die Projektanten sind verpflichtet die Vorprojekte den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen vorzulegen. Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden.

##### § 27

Für die Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Die Prüfung und Bestätigung hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Mill. DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei Vorhaben unter 5 Mill. DM und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

##### § 28

Bei im Planjahr neu zu beginnenden Vorhaben mit einer Kostenüberschlagssumme von 10 Mill. DM und darüber, sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben auch geringeren Wertumfanges erfolgt die Bestätigung des Vorprojektes nach Erläuterung durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär durch das Präsidium des Ministerrates. Der Planträger hat dem Präsidium die Stellungnahmen des Wissenschaftlich-Technischen Rates bei der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen, damit dieses sie in seinem Beschluß berücksichtigen kann.

##### § 29

(1) Vor der Bestätigung des Vorprojektes durch den Planträger oder das Präsidium des Ministerrates sind die bei dem zuständigen Planträger bestehenden wissenschaftlichen Beiräte oder Ingenieurkollektive zur Begutachtung heranzuziehen.